

## **F A M O S**

(Der *Fall* des Monats im Strafrecht)

**April 2000**

### **Schinkenmesser-Fall**

*Notwehr / irrige Annahme einer Nothilfesituation durch den Angreifer / Rechtswidrigkeit des Angriffs / Gebotenheit der Verteidigung (sozialethische Notwehrrahmen)*

§ 32 StGB, § 1 Opferentschädigungsgesetz (OEG)

Leitsätze der Verf.:

*Gegenüber einem Angreifer, der irrig, aber objektiv nicht sorgfaltswidrig eine Nothilfelage annimmt und Nothilfe leisten will, besteht nur ein sozialethisch eingeschränktes Notwehrrecht.*

*(Vertretbar ist in einem solchen Fall auch, ein Notwehrrecht mangels Rechtswidrigkeit des Angriffs zu verneinen und Abwehrmaßnahmen lediglich im Rahmen von § 34 StGB für gerechtfertigt zu erklären.)*

Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 25. 3. 1999, abgedruckt in JZ 2000, S. 96 (mit Anmerkung Roxin).

#### **1. Sachverhalt**

Frau F nahm L, den sie auf einem Straßenfest kennengelernt hatte, nachts mit zu sich nach Hause. Beide waren angetrunken. Ehemann E, der bereits geschlafen hatte, verwies L des Hauses. Danach kam es im Flur zu einer lautstarken Auseinandersetzung zwischen den Eheleuten. E packte F, um sie ins Obergeschoss zu bringen. Sie ließ sich auf den Boden fallen und schrie grundlos um Hilfe. E ließ von ihr ab, um sich in der Küche mit einem scharfen Messer ein Schinkenbrot zuzubereiten. L hörte von draußen die Hilferufe der F und klopfte energisch an die Eingangstür. E nahm an, ein Bekannter wolle ihn nach der Rückkehr vom Straßenfest besuchen, und öffnete. Dabei behielt er das Messer in der Hand. L verkannte die Situation und drang sofort mit Fäusten auf E ein, um F vor einer Messerattacke ihres Ehemannes zu bewahren. Der 30 Jahre ältere und körperlich weit unterlegene E wich zunächst zurück, hielt die linke Hand schützend vor seinen Kopf und machte mit dem Messer in der rechten Hand ungezielte Abwehrbewegungen. Dadurch fügte er L leichte Schnittverletzungen zu. Als L weiter auf ihn einschlug, stach E zweimal in dessen Oberkörper und tötete ihn dadurch.

#### **2. Problem(e) und bisheriger Meinungsstand**

Das BSG hatte über einen Versorgungsanspruch von Angehörigen des L nach § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG zu entscheiden. Dieser setzt eine Schädigung durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff voraus. Die Prüfung der Rechtswidrigkeit des Verhaltens des E wirft **drei Fragen** auf,

die **im Zentrum der strafrechtlichen Notwehrdogmatik** stehen. Auf zwei Fragen geht das BSG ein, die dritte übersieht es.

Für Fälle, in denen der Angreifer irrt, wird die Auffassung vertreten, dass sich der Angegriffene aus sozialem ethischen Gründen nur in beschränktem Umfang wehren dürfe.<sup>1</sup> Das BSG greift diese Auffassung auf. Damit ergibt sich als **erste Frage**, ob die **Lehre von den sozialem ethischen Grenzen der Notwehr überhaupt gesetzlich abgesichert** ist. Die Notwendigkeit einer Absicherung folgt aus dem Gesetzlichkeitsprinzip (Art. 103 Abs. 2 GG). Denn die Einschränkung eines Rechtfertigungsgrundes erweitert den Bereich strafbaren Verhaltens. Ganz überwiegend wird das Merkmal der Gebotenheit in § 32 Abs. 1 StGB als gesetzliche Grundlage angesehen.<sup>2</sup> Dagegen wird u. a. eingewendet, dass das Merkmal nichts Eigenständiges aussage, weil erst Abs. 2 die Voraussetzungen der Notwehr benenne.<sup>3</sup>

Die **zweite Frage** betrifft die **inhaltlichen Kriterien für eine Beschränkung der Notwehr aus sozialem ethischen Gründen**. Sie werden üblicherweise hergeleitet aus Annahmen zur Funktion des Notwehrrechts.<sup>4</sup> Das Notwehrrecht habe eine doppelte Funktion. Neben dem Rechtsgüterschutz gewährleiste seine Ausübung eine generelle Bewährung des Rechts. Das erkläre auch seine Schärfe im Vergleich zum rechtfertigenden Notstand. Diese Schärfe sei jedoch sozialem ethisch nicht gerechtfertigt, wenn ein Rechtsbewährungsinteresse auf Grund besonderer Umstände fehle oder nur in sehr abgeschwächter Form gegeben sei. Was im Einzelnen daraus folgt, ist umstritten. Die Diskussion läuft darauf hinaus, dass die so begründeten sozialem ethischen Schranken fallgruppenweise bestimmt werden. Die hier in Betracht kommende Fallgruppe betrifft schuldlos handelnde Angreifer, zu denen auch in einem Irrtum befindliche Personen gezählt werden.<sup>5</sup> Klärungsbedürftig ist, welche Irrtumsarten das Notwehrrecht einschränken. Das BSG geht im vorliegenden Fall von einem umstandsbezogenen Irrtum des L über eine Nothilfelage aus. Die Fehleinschätzung soll ohne Verletzung objektiver Sorgfaltspflichten zustande gekommen sein. Das ist der Kennzeichnung des Irrtums als „unvermeidbar“ zu entnehmen.

Diese Annahme hätte das BSG veranlassen müssen, eine **dritte Frage** zu erörtern, die im Ablauf einer Notwehrprüfung **vor der Behandlung sozialem ethischer Schranken zu klären** ist: Lag überhaupt ein **rechtswidriger** Angriff vor? Denn eine neuere, im Vordringen befindliche Auffassung verneint die Rechtswidrigkeit in Fällen fehlenden Handlungsunwertes.<sup>6</sup> Sie widerspricht der herkömmlichen Auffassung, die allein auf den Erfolgsunwert abstellt und jede (drohende) Beeinträchtigung von Rechtsgütern für rechtswidrig erklärt, die nicht durch ein Eingriffsrecht gedeckt ist.<sup>7</sup> Begründet wird die neuere Auffassung damit, dass ein Rechtsbewährungsinteresse fehle, wenn der Angreifer sich gerade rechtskonform verhalte. Das Merkmal der Rechtswidrigkeit habe somit zur Voraussetzung, dass das Angriffsverhalten zumindest auf einer Verletzung der von den Fahrlässigkeitsdelikten verlangten Sorgfalt beruhe. Als Konsequenz ergibt sich, daß der Angegriffene seine Abwehr auf Notstandsmaßnahmen nach § 34 StGB beschränken muss. Für diesen Standpunkt wird häufig der Fall eines Autofahrers angeführt, dem trotz Beachtung aller Verkehrsregeln und Sorgfaltspflichten ein Passant vor den Wagen gerät.<sup>8</sup> Der Passant dürfe nicht etwa Notwehr üben, indem

<sup>1</sup> Vgl. dazu und insgesamt zur Lehre von den sozialem ethischen Schranken der Notwehr *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 29. Aufl. 1999, Rn. 342 ff.

<sup>2</sup> Z. B. *Lackner/Kühl*, StGB, 23. Aufl. 1999, § 32 Rn. 13.

<sup>3</sup> *LK-Spendel*, StGB, 11. Aufl., § 32 Rn. 256.

<sup>4</sup> Vgl. etwa *Schönke/Schröder-Lenckner*, StGB, 25. Aufl. 1997, § 32 Rn. 43 ff.

<sup>5</sup> *Wessels/Beulke*, aaO., Rn. 344 (weitere Fallgruppen: Provokation, grobes Missverhältnis, enge Lebensbeziehungen; Rn. 342 ff.)

<sup>6</sup> Z. B. *Roxin* JZ 2000, S. 99; *ders.*, Strafrecht AT I, 3. Aufl. 1997, § 15 Rn. 14 ff.

<sup>7</sup> Z. B. *LK-Spendel*, aaO., § 32 Rn. 57, 60.

<sup>8</sup> Z. B. *Roxin*, Strafrecht AT I, aaO., § 15 Rn. 14.

er z. B. auf den Fahrer schieße. Im vorliegenden Fall könnte auf der Grundlage der neueren Auffassung die Rechtswidrigkeit des Angriffs mit dem Argument verneint werden, dass die für das Verhalten des L maßgebliche Fehleinschätzung der Situation nicht objektiv sorgfaltswidrig war.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Die **gesetzliche Grundlage** für sozialetische Notwehrschranken sieht das BSG unter Berufung auf den Willen des Gesetzgebers im Merkmal „**geboten**“ in § 32 Abs. 1 StGB. Sachlich hält es die Beschränkung dann für begründet, wenn „das Bedürfnis nach Rechtsbewahrung geringer ist als sonst“.

Zur inhaltlichen Prüfung einer sozialetischen Notwehrbeschränkung gelangt das Gericht nach zwei Prüfungsschritten. Zunächst stellt es fest, dass E sich in einer Notwehrlage befunden habe. Das Merkmal der Rechtswidrigkeit des Angriffs wird nur kurz angesprochen. Das Gericht begnügt sich mit der Annahme einer „durch die Rechtsgutverletzung indizierte(n) Rechtswidrigkeit“. Damit nimmt es den Standpunkt der herkömmlichen Auffassung ein. Anschließend bewertet es die tödlichen Stiche als (noch) erforderliche Verteidigungshandlung. Den Maßstab gibt dafür die übliche Begriffsbestimmung der **Erforderlichkeit** ab: **Eignung für eine sicher wirkende, unter dieser Voraussetzung aber auch möglichst schonende Abwehr**. Nach Auffassung des Gerichts war die erforderliche Verteidigungshandlung jedoch nicht geboten, weil L irrtümlich eine Nothilfesituation angenommen habe und dieser Irrtum „unvermeidbar“ gewesen sei. Als **Beurteilungsstandpunkt** erklärt es „im Interesse des Opferschutzes“ den **eines objektiven Dritten** für maßgeblich. Für diesen wäre erkennbar gewesen, dass L sich in einem Irrtum befunden habe. Daher hätte E sich bemühen müssen, L über seinen Irrtum aufzuklären. Er hätte zurückweichen und sich des Messers in nicht lebensgefährlicher Weise bedienen müssen. Das sei ihm auch zuzumuten gewesen. Durch seine überzogene Verteidigung habe E daher L vorsätzlich und rechtswidrig tötlich angegriffen. Dessen Hinterbliebene hätten somit einen Anspruch aus § 1 Abs. 1 Satz 1 OEG.

### 4. Konsequenzen für Prüfung und Praxis

Der Fall drängt sich förmlich auf für eine Verwertung in strafrechtlichen Prüfungszusammenhängen. Mit ihm lassen sich die **Prüfungsstufen der Notwehr geradezu schulmäßig** abhandeln. Zudem gibt er Gelegenheit, auf **neuere Entwicklungen in der Diskussion über die Notwehr** einzugehen.

In der Frage der **gesetzlichen Absicherung** sozialetischer Notwehrschranken hat sich die **Verknüpfung mit dem Merkmal der Gebotenheit praktisch durchgesetzt**. Auf eine Problematisierung kann – jedenfalls in Klausuren – verzichtet werden. Es empfiehlt sich, im Anschluss an die Prüfung der Erforderlichkeit der Verteidigungshandlung ohne Weiteres zur Untersuchung der Gebotenheit überzugehen und damit die Frage nach einer sozialetischen Einschränkung der Notwehr zu stellen, sofern der Fall dazu Anlass bietet.

Die Entscheidung trägt zur Klärung der sozialetischen Notwehrschranken bei. Sie ist relevant für die Fallgruppe mit der Überschrift „schuldlos Handelnde“ und betrifft speziell die Untergruppe der Fälle, in denen der Angreifer einem Irrtum erlegen ist. Welche Irrtümer eine Beschränkung der Notwehr auslösen und welche nicht, ist nicht geklärt. An Leitentscheidungen hat es bisher gefehlt. Die vorliegende Entscheidung benennt nunmehr als Fall einer irrtumsbedingten Einschränkung der Notwehr aus sozialetischen Gründen die folgende **Konstellation**. **Der Angreifer nimmt, ohne gegen objektive Sorgfaltspflichten zu verstoßen, irrig Umstände an, die, hätten sie tatsächlich vorgelegen, eine Nothilfelage begründet hätten, und handelt, um Nothilfe zu leisten**. Jedenfalls

für diese Konstellation kann künftig von einer **Anerkennung durch Rechtsprechung** ausgegangen werden.

Beflügeln wird die Entscheidung (und die Anmerkung von Roxin) die **Diskussion über das Merkmal der Rechtswidrigkeit des Angriffs**. Die strafrechtliche Grundriss-Literatur widmet der Frage, ob allein auf das Erfolgsunrecht oder auch auf das Handlungsunrecht abzustellen ist, zumeist nur geringe Aufmerksamkeit.<sup>9</sup> Das wird sich vermutlich ändern.

In Prüfungszusammenhängen lässt sich der Fall ausbauen zur Konstellation eines **beiderseitigen Irrtums**, der vom **Doppelirrtum**<sup>10</sup> zu unterscheiden ist. Wie ist zu entscheiden, wenn auch E irrte? Zwei Bezugspunkte kommen für einen Irrtum in Frage: die Umstände des Angriffs und die rechtliche Reichweite zulässiger Verteidigung. Ein umstandbezogener Irrtum könnte so aussehen: E nahm an, L wolle keine Nothilfe leisten, sondern sich für den Hinauswurf rächen oder ihn berauben. Damit läge ein Erlaubnistatumsirrtum vor, der nach h. M.<sup>11</sup> zur Verneinung einer Strafbarkeit wegen eines Vorsatzdelikts führt. Beruhte der Irrtum auf einem Sorgfaltsverstoß, so ist eine Strafbarkeit des E wegen fahrlässiger Tötung in Betracht zu ziehen. Eine Verkennung dessen, was das Recht an Verteidigungshandlungen gegenüber einem irrenden Angreifer gestattet, ist nach den Regeln über den Verbotsirrtum (§ 17 StGB) zu beurteilen: Nur wenn der Irrtum für E unvermeidbar war, entfällt der Vorwurf vorsätzlicher Tötung. In keinem der beiden Fälle ergeben sich Aus- oder Rückwirkungen auf die Notwehrprüfung.

## 5. Kritik

Dass die Entscheidung die Problematik der Rechtswidrigkeit des Angriffs verfehlt, hängt möglicherweise mit **begrifflichen Unklarheiten** zusammen. Das BSG kennzeichnet den Irrtum des L als „unvermeidbar und somit nicht vorwerfbar“. Ungünstig daran ist die Wortübereinstimmung mit dem gesetzlichen Sprachgebrauch in § 17 StGB. Der Gesetzgeber verwendet den Begriff der Vermeidbarkeit im Zusammenhang mit dem Verbotsirrtum. Ein Verbotsirrtum lag hier aber nicht vor. Vielmehr irrte L über Umstände. Zudem betrifft § 17 StGB die Schuldebene. Dementsprechend verbindet das BSG die Kennzeichnung als unvermeidbar mit der schuldbezogenen Formulierung „nicht vorwerfbar“. Es übersieht damit, dass der Irrtum sich schon auf der Ebene der Rechtswidrigkeit auswirken kann, wenn die Fehleinschätzung bei objektiver Betrachtung nicht sorgfaltswidrig war. – Für den künftigen Umgang mit dieser Problematik empfiehlt es sich daher, auf den Begriff der (Un-)Vermeidbarkeit zu verzichten.

Die in Roxins Anmerkung<sup>12</sup> ausgearbeitete **Rechtswidrigkeits-Lösung** offenbart **Begründungsprobleme**. Die Verneinung der Rechtswidrigkeit des Angriffs, die die Beschränkung der Abwehr auf Notstandsmaßnahmen nach § 34 StGB zur Folge hat, wird mit mangelndem Rechtsbewährungsinteresse begründet. Genau dieser Grund wird aber auch für die sozialetischen Schranken der Notwehr angeführt. Da die sozialetischen Notwehrrschranken für den Angegriffenen weniger einschneidend sind, muss es auch im Rechtsbewährungsinteresse eine Abstufung geben. Soll man annehmen, dass in Fällen sozialetischer Notwehrbeschränkung noch ein – stark abgeschwächtes – Rechtsbewährungsinteresse besteht, während es in Fällen mangelnden Handlungsunrechts völlig fehlt?<sup>13</sup> Wo lässt sich da eine klare Grenze ziehen? Und will man tatsächlich behaupten, dass sich

<sup>9</sup> So findet sich dazu bei *Wessels/Beulke*, aaO., nur eine knappe Rn.: 331.

<sup>10</sup> Häufigster Fall in Prüfungszusammenhängen: Zusammentreffen eines Erlaubnistatumsirrtums mit einem Erlaubnisirrtum beim Täter; vgl. dazu *Kühl*, Strafrecht AT, 2. Aufl. 1997, § 13 Rn. 80 f.

<sup>11</sup> Vgl. *Kühl*, aaO., § 13 Rn. 63 ff.

<sup>12</sup> JZ 2000, S. 99 f.

<sup>13</sup> So *Roxin* JZ 2000, S. 99.

die Rechtsordnung z. B. bei Angriffen von Kindern und Volltrunkenen<sup>14</sup> noch „ein bisschen“ bewahren müsse, während dazu bei irrenden Angreifern kein Anlass bestehe? – Die Lösungsalternative sozialetische Notwehrschränken / Notstand muss also auch im Hinblick auf die anerkannten Fallgruppen sozialetischer Notwehrbeschränkung nochmals gründlich durchdacht werden.

Die Rechtswidrigkeits-Lösung gerät ferner in einen **Konflikt mit der Lehre zum Erlaubnistatumsstandsirrtum**. Er tritt zutage, wenn der vorliegende Fall dahin abgewandelt wird, dass L überlebt hat, und nun geprüft wird, ob er sich durch die Faustschläge gegen E strafbar gemacht hat. Da er einem Erlaubnistatumsstandsirrtum erlegen war, scheidet nach ganz h. M.<sup>15</sup> zwar eine Strafbarkeit wegen vorsätzlicher Körperverletzung aus. Überwiegend wird jedoch ein Lösungsweg gewählt, der erst jenseits der Feststellung einer tatbestandsmäßigen und rechtswidrigen Handlung einsetzt. So wird z. B. das Vorliegen einer Vorsatzschuld verneint<sup>16</sup> oder § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB nur hinsichtlich der Rechtsfolge angewendet, so dass nicht der Vorsatz, wohl aber eine Vorsatzstrafe entfällt<sup>17</sup>. Auf diese Weise soll erreicht werden, dass Teilnehmer bestraft werden können. Wird jedoch hier eine rechtswidrige Tat angenommen, so ist schwer erklärlich, dass dort – nämlich bei der Notwehrprüfung – ein rechtswidriger Angriff verneint wird. Auf das Fehlen eines Handlungsunwertes könnte man sich nur berufen, wenn man – wenig situationsgerecht – zwischen der Fehleinschätzung und dem nachfolgenden Verhalten trennt und allein auf die Fehleinschätzung abstellt. (Den Konflikt vermeidet die Auffassung, die in Fällen des Erlaubnistatumsstandsirrtums durch direkte oder analoge Anwendung von § 16 Abs. 1 Satz 1 StGB zur Verneinung des Tatvorsatzes gelangt.<sup>18</sup>)

Insgesamt führt die Entscheidung in den **Grenzbereich juristischer Differenzierungsmöglichkeiten**. Der Fall lässt sich – unjuristisch – beschreiben als schicksalhafte Verkettung unglücklicher Umstände und menschlicher Irrtümer, die zum Tod eines Menschen geführt hat. Das Recht muss die Verkettung in zurechenbare Handlungen auflösen. Ob die Gewichte, die es hier und dort in die Waagschale legt, fein genug sind, lässt sich bezweifeln. Eine der Entscheidung des BSG entgegengesetzte Bewertung erscheint durchaus vertretbar. Immerhin dringt L in eine fremde Wohnung ein. Muss er sich da nicht zunächst Klarheit über die Lage verschaffen? Hätte ihm nicht zu denken geben müssen, dass E überhaupt die Tür öffnet, wenn er dabei ist, seine Frau mit dem Messer zu attackieren? Und bestand für F eine unmittelbare Gefahr, nachdem E sich zur Tür begeben hatte? – Möglicherweise haben diese oder ähnliche Überlegungen dazu geführt, dass das Strafverfahren gegen E mit dessen Freispruch<sup>19</sup> geendet hat.

## 6. Nachtrag (April 2007)

Die besprochene Entscheidung<sup>20</sup> hat großen **Zuspruch** gefunden. Häufig wird sie in der Ausbildungs- und Kommentarliteratur im Zusammenhang mit der Fallgruppe „Angriff ersichtlich Irren

<sup>14</sup> Anerkannte Fallgruppe der sozialetischen Notwehrschränken; vgl. etwa *Haft*, Strafrecht AT, 8. Aufl. 1998, S. 87.

<sup>15</sup> Sog. eingeschränkte Schuldtheorie; vgl. *Wessels/Beulke*, aaO., Rn. 470 ff.

<sup>16</sup> *Wessels/Beulke*, aaO., Rn. 478.

<sup>17</sup> *Ebert*, Strafrecht AT, 2. Aufl. 1994, S. 140.

<sup>18</sup> Z. B. *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, 10. Aufl. 1995, § 21 Rn. 29 ff.

<sup>19</sup> Mitgeteilt in der Entscheidung des BSG, JZ 2000, S. 96.

<sup>20</sup> Die Entscheidung BSGE 84, 85 findet sich auch in NJW 1999, 2301 ff. abgedruckt.



der“ als sozialetische Notwehrrschranke zustimmend zitiert.<sup>21</sup> Lesenswert ist auch die Fallbesprechung von *Simon*, der sich ebenfalls der Meinung des BSG anschließt.<sup>22</sup>

Die Entscheidung des Gerichts und die Anmerkung von *Roxin*<sup>23</sup> haben offenbar die Diskussion über das Merkmal der **Rechtswidrigkeit des Angriffs** beflügelt. Eine h. M. lässt sich nicht klar ausmachen. Bei *Wessels/Beulke* heißt es, die h. M.<sup>24</sup> lasse zur Bejahung der Rechtswidrigkeit des Angriffs den bevorstehenden Eintritt einer Rechtsgutsverletzung in Gestalt des Erfolgsunwertes genügen.<sup>25</sup> Im Münchener Kommentar wird indes dargelegt, die vordringende und inzwischen wohl h. M.<sup>26</sup> verlange einen Handlungsunwert, der in einem objektiven Sorgfaltspflichtverstoß zu erblicken sei.<sup>27</sup> Folglich gehen die Auffassungen wie bisher auseinander, jedoch hat die Lehre vom Handlungsunwert deutlich an Gewicht gewonnen.

Die **gesetzliche Grundlage** für sozialetische Notwehrrschranken leitet die ganz überwiegende Ansicht unverändert aus dem gesetzlichen Merkmal der Gebotenheit in § 32 StGB her.<sup>28</sup> Nur vereinzelt wird dies mit dem Hinweis auf verfassungsrechtliche Bedenken und den sprachlichen Kontext abgelehnt und die Schaffung einer gesetzlichen Grundlage gefordert. Bis dahin sei bei jeglicher Beschränkung des Notwehrrechts möglichst große Zurückhaltung zu üben.<sup>29</sup>

Anerkannt sind sozialetische Einschränkungen der Notwehr in folgenden **Fallgruppen**, in welche die Untergruppe „ersichtlich irrende Person“ einzuordnen ist: Bagatellangriffe, krasses Missverhältnis zwischen den betroffenen Gütern, Angriffe von schuldlos Handelnden (Kindern, ersichtlich Irrenden, Geisteskranken, Betrunkenen), Angriffe im Rahmen enger Lebensbeziehungen und daraus resultierender Garantienstellung des Verteidigers gegenüber dem Angreifer.<sup>30</sup>

<sup>21</sup> *Kühl*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 2005, § 7 Rn. 193; *Lackner/Kühl*, StGB, 25. Aufl. 2004, § 32 Rn. 14; *Erb* in MüKo, StGB, Band 1, 2003, § 32 Rn. 183; *Wessels/Beulke*, Strafrecht AT, 36. Aufl. 2006, Rn. 344.

<sup>22</sup> *Simon*, JuS 2001, 639 ff.

<sup>23</sup> *Roxin*, JZ 2000, 99.

<sup>24</sup> Zitiert werden: *Jescheck/Weigend*, Strafrecht AT, 5. Aufl. 1996, § 32 II 1c; *Köhler*, Strafrecht AT, 1996, S. 268; *Spendel* in LK-StGB, 11. Aufl. 1992, § 32 Rn. 57, 60.

<sup>25</sup> *Wessels/Beulke* (Fn. 21), Rn. 331.

<sup>26</sup> Genannt werden dort folgende Autoren (hier in der jeweils aktuellen Auflage nachgewiesen): *Gropp*, Strafrecht AT, 3. Aufl. 2005, § 6 Rn. 73, 74; *Herzog* in NK-StGB, 2. Aufl. 2005, § 32 Rn. 35; *Lenckner* in Schönke/Schröder, 27. Aufl. 2006, § 32 Rn. 19/20, 21; *Joecks*, StGB, 6. Aufl. 2005, § 32 Rn. 10; *Baumann/Weber/Mitsch*, Strafrecht AT, 11. Aufl. 2003, § 17 Rn. 17; *Krey*, Strafrecht AT, 2. Aufl. 2004, Rn. 439.

<sup>27</sup> *Erb* in MüKo (Fn. 21), § 32 Rn. 35.

<sup>28</sup> *Wessels/Beulke* (Fn. 21) Rn. 342; *Kindhäuser*, Strafrecht AT, 2005, § 16 Rn. 35; *Lenckner* in Schönke/Schröder (Fn. 26), § 32 Rn. 44; *Joecks* (Fn. 26), § 32 Rn. 18; *Lackner/Kühl* (Fn. 21), § 32 Rn. 13.

<sup>29</sup> *Erb* in MüKo (Fn. 21), § 32 Rn. 176-182.

<sup>30</sup> *Herzog* in NK-StGB (Fn. 26), § 32 Rn. 101 ff.; *Joecks* (Fn. 26), § 32 Rn. 18 ff.; *Wessels/Beulke* (Fn. 21), Rn. 342 ff.